S 12 SB 7/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SB 7/03
Datum	08.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 29.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2002 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, den Nachteilsausgleich "aG" festzustellen. Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung des Nachteilsausgleiches "aG".

Der am geborene KlÃ¤ger hat aufgrund von VerschleiÃverÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule und FunktionseinschrÃ¤nkungen der GliedmaÃen einen Gesamtgrad der Behinderung von 70. Zudem hat die Beklagte bei ihm seit 1988 den Nachteilsausgleich "G" anerkannt.

Am 11.07.2002 beantragte der KlÃ¤ger die ErhÃ¶hung seines Grades der Behinderung und den Nachteilsausgleich "aG". Sein gesamter gesundheitlicher Zustand habe sich verschlimmert. Er legte ein Attest von dem Internisten Dr. V. vor, wonach er unter einer Lumboischialgie mit GefÃ¼hlsstÃ¶rungen und Paresen leide. Desweiteren liegt ein Arztbericht des Neurologen Prof. Dr. N. vor. Der Beklagte lieÃ einen Befundbericht durch den Internisten Dr. V. erstellen. Mit Bescheid vom

29.08.2002 lehnte er den Antrag ab. Der KlÃ¤ger gehÃ¶re nicht zu dem Personenkreis, bei dem eine auÃergewÃ¶hnliche Gehbehinderung vorliege. Mit seinem Widerspruch vom 09.09. 2002 machte der KlÃ¤ger geltend, er sei nicht mehr in der Lage, seine Wohnung allein zu verlassen. AuÃerhalb seines PKW s kÃ¶nne er sich nur mit groÃer Anstrengung bewegen. Er reichte Arztberichte von dem Neurochirurgen Dr. B. dem Neurologen Dr. H. sowie den Entlassungsbericht der L. Kliniken ein. Die Beklagte lieÃ den KlÃ¤ger daraufhin durch ihren Ã¤rztlichen Dienst untersuchen. Dieser Arzt war der Auffassung, dass das Gangbild beim KlÃ¤ger zu ebener Erde mit zwei UnterarmgehstÃ¼tzen im sicheren Kreuzschritt verlangsamt und SchrittlÃ¤ngen reduziert, keinesfalls aber mÃ¼hsam gezeigt wurden. Auch erfolgte das An- und Auskleiden sowie das Besteigen und Verlassen der Untersuchungsliege bei morbider Adipositas insgesamt verlangsamt, jedoch ohne auffÃ¤llige Ausweichsbewegungen. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.12.2002 wies der Beklagte den Widerspruch unter Bezugnahme hierauf zurÃ¼ck.

Hiergegen richtet sich die am 16.01.2003 erhobene Klage. Der KlÃ¤ger behauptet, aufgrund der SchÃ¤digungen der unteren ExtremitÃ¤ten in erheblichem AusmaÃ sei eine Fortbewegung nur mit erheblichen Beschwerden fÃ¼r kurze Strecken mÃ¶glich. Er sei auf einen Rollator angewiesen. Wegen der zusÃ¤tzlichen Beschwerden im Bereich beider Oberarme sei auch die Benutzung des Rollators nur selten und auf wenigen Metern mÃ¶glich.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 29.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2002 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Nachteilsausgleich "aG" festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r eine erhebliche Gehbehinderung lieÃen sich nicht begrÃ¼nden. Der KlÃ¤ger sei nicht auf einen Rollstuhl angewiesen. Er kÃ¶nne Gehstrecken unter 150 Meter LÃ¤nge noch mit UnterarmgehstÃ¼tzen in zumutbarer Zeit zurÃ¼cklegen.

Das Gericht hat ein Gutachten von dem Internisten und Arbeitsmediziner Dr. M. eingeholt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger mit der bei ihm bestehenden Spinalkanalstenose mit einer QuadrizepslÃ¤hmung links und Belastungsschmerzen hauptsÃ¤chlich im linken Bein zum Gehen auf die Benutzung zweier UnterarmgehstÃ¼tzen angewiesen ist. Damit kÃ¶nne er sich nur mit groÃer Anstrengung auÃerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen. Er sei nur in der Lage, eine ununterbrochene Gehstrecke von etwa 55 Meter in ca. 2 Minuten zurÃ¼ckzulegen. Mit Pausen kÃ¶nnte er noch 150 Meter in etwa 10 Minuten gehen. Um einer alsbaldigen weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes entgegenzuwirken, sei er nicht auf einen Rollstuhl angewiesen. Wegen des

Ergebnisses der Beweisaufnahme wird im Ã¼brigen auf das Gutachten verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist durch die angefochtene Entscheidung im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 SGG beschwert, denn er hat einen Anspruch auf die Zuerkennung des Nachteilsausgleiches "aG".

Nach Â§ 69 Abs. 4 SGB IX stellen die VersorgungsÃ¤mter neben einer Behinderung auch die gesundheitlichen Merkmale fest, die Voraussetzungen fÃ¼r die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen fÃ¼r schwerbehinderte Menschen sind. Zu diesen Merkmalen gehÃ¶rt die auÃergewÃ¶hnliche Gehbehinderung, fÃ¼r die in den Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "aG" einzutragen ist. Eine derartige Feststellung erÃ¶ffnet den Zugang zu steuerlichen Vorteilen und straÃenverkehrsrechtlich zu Parkerleichterungen als Autofahrer. GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr. 14 StraÃenverkehrsgesetz in Verbindung mit Nr. 11 der zu Â§ 46 StVO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 20.07.1976 sind Parkerleichterungen fÃ¼r Schwerbehinderte mit auÃergewÃ¶hnlicher Gebehinderung unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Als Schwerbehinderte mit auÃergewÃ¶hnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit groÃer Anstrengung auÃerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen kÃ¶nnen.

Hierzu zÃ¤hlen:

QuerschnittsgelÃ¤hmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, HÃ¼ftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd auÃer Stande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen zu kÃ¶nnen oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsÃ¤rztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehenden Personenkreis gleichzustellen sind.

Zwar gehÃ¶rt der KlÃ¤ger nicht zu einer in dieser Verwaltungsvorschrift beispielhaft aufgefÃ¼hrten Gruppe von schwerbehinderten Menschen, er kann nach den Kriterien dieser Norm aber als auÃergewÃ¶hnlich gehbehindert angesehen werden, weil er diesem Personenkreis gleichzustellen ist. FÃ¼r eine solche Gleichstellung hat die Rechtsprechung folgende MaÃstÃ¤be entwickelt:

Ein Betroffener ist gleichzustellen, wenn seine GehfÃ¤higkeit in ungewÃ¶hnlich hohem MaÃe eingeschrÃ¤nkt ist und er sich nur unter eben so groÃen Anstrengungen wie die oben aufgefÃ¼hrten Schwerbehinderten oder nur noch mit

fremder Hilfe fortbewegen kann (BSG SozR 3-3870 Â§ 4 Nr. 23). Die Vorschrift richtet sich demnach an Schwerbehinderte mit "auÃergewÃ¶hnlicher Gehbehinderung", fordert also nicht den vollstÃ¤ndigen Verlust der GehfÃ¤higkeit, sondern lÃ¤sst ein â gegebenenfalls erst durch orthopÃ¤dische Versorgung ermÃ¶glichtes â RestgehvermÃ¶gen zu. Die GehfÃ¤higkeit muss nur so stark eingeschrÃ¤nkt sein, dass es den Betroffenen unzumutbar ist, lÃ¤ngere Wege zu FuÃ zurÃ¼ckzulegen.

Dies ist im vorliegenden Falle bei dem KlÃ¤ger gegeben. Aufgrund der bei ihm bestehenden zahlreichen Erkrankungen, insbesondere im orthopÃ¤dischen Bereich, durch das rezidivierende WirbelsÃ¤ulensyndrom mit starken EinschrÃ¤nkungen der Hals-Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule, Hyertonus, Ãbergewicht, BeeintrÃ¤chtigung der Verdauungsorgane, einer Fettleber sowie Bewegungsschmerzen in beiden HÃ¼ftgelenken und Verdacht auf degenerative VerÃ¤nderungen der Kniegelenke und einer Periarthropathie beider Schultergelenke mit BewegungseinschrÃ¤nkung ist er erheblich beeintrÃ¤chtigt. Wie bereits der SachverstÃ¤ndige Dr. M. ausfÃ¼hrt, kann der KlÃ¤ger insbesondere aufgrund der Spinalkanalstenose mit einer QuadrizepslÃ¤hmung links und Belastungsschmerzen hauptsÃ¤chlich im linken Bein sich nur mit der Benutzung zweier UnterarmgehstÃ¼tzen fortbewegen. Hierbei muss er sich sehr anstrengen. 55 Meter kann er in zwei Minuten zurÃ¼cklegen. FÃ¼r 150 Meter maximale Gehstrecke benÃ¶tigt er etwa 10 Minuten. Dabei sollte er keinen Rollstuhl benutzen, um einer alsbaldigen weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes entgegenzuwirken. Nach Auffassung des SachverstÃ¤ndigen Dr. M. ist der KlÃ¤ger in Ã¤hnlicher Weise gehbehindert wie ein Oberschenkelamputierter, der kein Kunstbein tragen kann. Eine Begleitperson kann ihm beim Gehen nicht nennenswert helfen, da diese nicht verhindern kÃ¶nnte, dass die Schmerzen im linken Bein bei Gehbelastungen auftreten.

Die Kammer folgt der EinschÃ¤tzung dieses SachverstÃ¤ndigen. Das Gutachten beruht auf umfangreichen Untersuchungen, die von dem erfahrenen medizinischen SachverstÃ¤ndigen unter Einsatz vielfÃ¤ltiger Hilfsmittel durchgefÃ¼hrt worden sind. Die Kammer sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit und VollstÃ¤ndigkeit des Gutachtens zu zweifeln. Einwendungen gegen die im Gutachten erhobenen Diagnosen und Feststellungen werden weder vom KlÃ¤ger noch von dem Beklagten erhoben.

Im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten sind damit auch die Voraussetzungen fÃ¼r den Nachteilsausgleich "aG" erfÃ¼llt. Ein anspruchsausschlieÃendes RestgehvermÃ¶gen lÃ¤sst sich weder griffig quantifizieren noch qualifizieren (vgl. BSG-Urteil vom 10.12.2002, Az.: B 9 SB 7/01 R). Es gibt keinen exakten BeurteilungsmaÃstab, um den berechtigten Personenkreis nach dem gesteigerten Energieaufwand beim Gehen abzugrenzen. Daher taugt auch eine in Metern ausgedrÃ¼ckte Wegstrecke dazu nicht. Auch stellen die maÃgeblichen straÃenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht darauf ab, Ã¼ber welche Wegstrecke ein schwerbehinderter Mensch sich auÃerhalb seines Kraftfahrzeuges zumutbar noch bewegen kann, sondern darauf, unter welchen Bedingungen ihm dies noch mÃ¶glich ist, nÃ¤mlich nur mit fremder Hilfe oder nur mit groÃer Anstrengung. Wer diese Voraussetzungen praktisch von den ersten Schritten

auÃ erhalb seines Kraftfahrzeuges an erfÃ¼llt, qualifiziert sich fÃ¼r den entsprechenden Nachteilsausgleich (insbesondere Parkerleichterung) auch dann, wenn er gezwungenermaÃ en auf diese Weise lÃ¤ngere Wegstrecken zurÃ¼cklegt (vgl. BSG aaO). Bei dem KlÃ¤ger ist diese GehfÃ¤higkeit demnach in entsprechendem hohen MaÃ e eingeschrÃ¤nkt. Er leidet bereits bei den ersten Schritten unter erheblichen Schmerzen aufgrund der WirbelsÃ¤ulenproblematik mit den weiteren EinschrÃ¤nkungen auf internistischem und orthopÃ¤dischem Gebiet. DarÃ¼ber hinaus ist das Gehen mit zwei UnterarmgehstÃ¼tzen auch Ã¤uÃ erst beschwerlich. Der KlÃ¤ger hat keine MÃ¶glichkeit, sich mit einem Arm woanders festzuhalten oder mit diesem Arm Signale an Dritte zu geben. Er ist bereits nach sehr kurzer Strecke, das heiÃ t nach 55 Metern erschÃ¶pft und muss eine Pause einlegen, um neue KrÃ¤fte zu sammeln, bevor er weiter gehen kann. Auch die Tatsache, dass er insgesamt mit Pausen in etwa 10 Minuten bis zu 150 Meter gehen kann, steht der GewÃ¤hrung des Nachteilsausgleichs "aG" nicht entgegen. Eine derartige Distanz muss regelmÃ¤Ã ig zurÃ¼ckgelegt werden, um von den entsprechenden privilegierten SonderparkplÃ¤tzen in der NÃ¤he von BehÃ¶rden und Kliniken bzw. vor Wohnungen und ArbeitsstÃ¤tten zu diesen GebÃ¤uden zu kommen und die innerhalb der GebÃ¤ude i.d.R. lÃ¤ngeren Flure entlangzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.10.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024